

Stellungnahme

der Caritas Oberösterreich zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022)

- 1 Die Caritas Oö bedankt sich eingangs für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz abgeben zu dürfen.
- 2 Einleitend wird festgehalten, dass die Caritas jegliche Verbesserung des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, welche zu einer – gerade in diesen schwierigen Zeiten – höheren Leistung und finanziellen Entlastung von Personen führt, die sich in existenziellen Notlagen befinden, begrüßt.
- 3 Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Caritas Oberösterreich bereits in der Stellungnahme 2019 zur Einführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und des Oö SOHAG auf viele – jetzt teilweise sanierte – Punkte hingewiesen hat, welche zu einer Verschlechterung der Situation Betroffener gegenüber dem vorher in Kraft befindlichen Oö Mindestsicherungsgesetz geführt hat. Die Caritas weist daher einmal mehr darauf hin, dass sie über jahrelange praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung sowie umfangreiche rechtliche Expertise im Sozialhilferecht verfügt, welche auch in Zukunft bereits im vorgesezlichen Stadium zur Verfügung steht, um nachträgliche gesetzliche Korrekturen möglichst hintanzuhalten. Die Caritas Oö verleiht daher der Hoffnung Ausdruck, in Zukunft mehr und früher in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden.
- 4 In diesem Zusammenhang weist die Caritas Oö nachdrücklich auch darauf hin, dass noch weitere, im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht umgesetzte Punkte geändert werden sollten, um eine ausreichende existenzielle Sicherung von Betroffenen zu gewährleisten. Dazu gehört jedenfalls die – im Oö BMSG bereits geregelte – Ausnahme der Anrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen.
- 5 Im Folgenden wird zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs Stellung genommen:

6 **Zu Art 1 Z 1 (§ 5 Abs 6):**

7 Die Caritas Oö begrüßt prinzipiell die vorgesehene Unterstützung von Drittstaatsangehörigen ohne Daueraufenthalt, die durch eine nicht nachvollziehbare Änderung des Gesetzesvollzugs der Sozialhilfebehörden in Oberösterreich aus dem Sozialhilfebezug ausgeschlossen wurden, zumindest mit Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung. Gleichzeitig wird auf die nach wie vor bestehende Ansicht der Caritas Oö verwiesen, dass auch aufenthaltsverfestigte Personen mit befristetem Aufenthaltstitel, die keinen Daueraufenthalt-EU gem § 45 NAG innehaben, einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö SOHAG haben. Diese Ansicht wird nicht nur durch zahlreiche derzeit dazu sowohl beim VfGH als auch beim VwGH anhängige Verfahren gestützt, sondern auch durch aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl zB VwGH 28. April 2022, Ra 2021/10/0042)

8 Für die Caritas Oö nicht nachvollziehbar ist die prinzipielle Festlegung in den Materialien zum Begutachtungsentwurf, dass Sozialhilfeleistungen nach Privatrecht prinzipiell bei der Erstbemessung lediglich in Höhe der Grundversorgung geleistet werden sollen. Damit tritt keine faktische Verbesserung für Betroffene ein, da diese Leistungen bereits jetzt im Rahmen des § 2 Abs 5 Oö GVG geleistet werden können.

9 Ebenso wenig nachvollziehbar ist für die Caritas Oö, dass subsidiär Schutzberechtigte auch von (höheren) Sozialhilfeleistungen nach Privatrecht ausgeschlossen werden.

10 Die Erläuterungen zu Art 1 Z 1 des Begutachtungsentwurfs führen aus, dass unter diese Bestimmung insbesondere Personen mit einem Aufenthaltstitel zu besonderem Schutz (Opfer von Gewalt) zählen sollen. Hier wird seitens der Caritas ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ § 57 AsylG auch Opfern von Menschenhandel (auch als Gewaltopfer gem Abs 1 Z 1 leg cit, vgl dazu auch Art 4 lit a des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005) erteilt werden kann, welche nach der Judikatur des VfGH aber jedenfalls Anspruch auf Sozialhilfe haben und nicht bloß Leistungen nach Privatrecht beantragen können.

11 Der VfGH führt dazu aus:

„Der Ausführungsgesetzgeber muss daher nach Maßgabe völker- und unionsrechtlicher Vorgaben (vgl. bspw. Art. 12 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. III 10/2008) auch Fremden, die weniger als fünf Jahre in Österreich aufhältig sind, einen Sozialhilfeanspruch einräumen.“ (VfGH 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, Rz 43)

12 **Zu Art I Z 3 (§ 7 Abs 6):**

13 Die Caritas Oö begrüßt es, dass nunmehr besonders vulnerable Gruppen, vor allem in besonderen Wohnformen, von der Definition der Haushaltsgemeinschaft ausgenommen werden sollen und damit durch Anwendung des Richtsatzes für Alleinstehende gem § 7 Abs 2 Z 1 Oö SOHAG zur Anwendung kommt, womit die Betroffenen eine höhere Leistung lukrieren können.

14 Unverständlich bleibt, wieso diese Leistung auf Wohnformen einschränkt wird, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Für diese Ungleichbehandlung zu rein privat finanzierten Wohnformen besteht aus Sicht der Caritas keine sachliche Rechtfertigung, weshalb von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gem Art 7 B-VG ausgegangen werden muss. Ob der Richtsatz für Alleinstehende oder jener für Haushaltsgemeinschaften anzuwenden ist und den Betroffenen mehr Geld zu Existenzsicherung zur Verfügung steht, kann nicht davon abhängen, ob eine Finanzierung über öffentliche Mittel erfolgt. Angemerkt wird, dass der Caritas Oö bewusst ist, dass der Ausführungsgesetzgeber aufgrund dieser Vorgabe im Grundsatzgesetz keinen Spielraum bezüglich der Umsetzung hat.

15 **Zu Art I Z 6 (§ 15 Abs 1):**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung kritisiert die Caritas Oö aber auch ausdrücklich die offenbar nicht beabsichtigte Umsetzung der in Art I Z 3 der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl 78/2022, vorgesehenen Regelung in das Oö SOHAG, wonach auch Bezüge iSd § 67 Abs 1 EStG, also das 13. und 14. Gehalt, nicht als anrechnungsfrei gelten. Diese Möglichkeit würde eine große Entlastung für Personen bieten, die aufgrund von Einkommensverlusten aufgrund hoher Inflation in eine existenzgefährdende Situation gedrängt werden.

16 **Zu Art I Z 7 (§ 15 Abs 2):**

17 Auch wenn diese Bestimmung grundsätzlich positiv zu bewerten ist, bleibt für die Caritas Oö die Frage ungeklärt, wieso es sich einerseits nur um eine „kann“-Bestimmung handelt, und andererseits lediglich eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausnahmen von der Anrechnung von Einkommen normiert wird. Die Caritas Oö fordert daher eine entsprechende verpflichtende Bestimmung direkt im Oö SOHAG.

18 **Zu Art I Z 8 (§ 15 Abs 3):**

Diese Bestimmung wird prinzipiell begrüßt. Angemerkt wird, dass die bereits in der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz enthaltene Voraussetzung eines unspezifischen und nicht näher definierten „*übergeordneten gesamtstaatlichen Interesses*“ nicht nachvollziehbar und überflüssig ist.

20 **Zu Art I Z 9 (§ 19 Abs 1 Z 1):**

21 Von der Caritas wird die Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung angezweifelt. Denn die Möglichkeit, Sanktionen bei nicht ausreichendem Spracherwerb für Drittstaatsangehörige zu verhängen, bietet bereits Abs 5 *leg cit* iVm § 16c IntG.

24 Durch die nunmehr geplante Ergänzung und nicht eingeschränkte Erweiterung des § 19 Abs 1 wären allerdings auch Österreicher und EWR-Bürger von dieser Bestimmung erfasst, die damit eine Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen hätten. Im Lichte der Judikatur des VfGH muss eine derartige generelle Verpflichtung als verfassungs- und unionsrechtswidrig angesehen werden. Wie der VfGH bereits judiziert hat, setzt die Verleihung der Staatsbürgerschaft eine vorhandene Integration voraus (VfGH 1.12.2018, G 308/2018, 2.2.2.5). Die Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen für Österreicher wäre jedenfalls als gleichheitswidrig einzustufen. Unionsbürger dürfen gegenüber Österreichern nicht schlechter gestellt werden (VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, Rz 107).

Die geplante Ergänzung von § 19 Abs 1 Oö SOHAG wird von der Caritas daher abgelehnt.

25 **Zu Art I Z 10 (Entfall des § 19 Abs 2):**

26 Der Entfall der Mahnung vor der Verhängung von Sanktionen wird von der Caritas Oö entschieden abgelehnt. Aus Sicht der Caritas besteht keine Veranlassung, das bereits im Oö Mindestsicherungsgesetz verankerte mehrstufige Sanktionssystem, welches als Ausgangspunkt die Mahnung vorsieht, derart gravierend zu verändern. Der Landesgesetzgeber verweist in den Materialien auf die Sicherstellung der Wirksamkeit des Sanktionssystems, lässt aber jeglichen Nachweis vermissen, zB durch die Anführung von entsprechenden Statistiken, inwieweit die Mahnung keine wirksame Maßnahme zur Einhaltung der Bemühungspflicht gewesen sein soll.

27 Die vor der Sanktion zu erfolgende Mahnung erfüllt eine wichtige Aufklärungsfunktion und kann in vielen Fällen den Bezugsberechtigten an seine Bemühungspflichten erinnern und so eine Kürzung der Leistung verhindern.

Es wird daher seitens der Caritas ersucht, von der Streichung dieser Bestimmung abzusehen.